

## **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Geberit Keramik GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/ 2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

### **Begründung**

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die GEBERIT Keramik GmbH betreibt zur Herstellung hochwertiger Sanitärkeramik am Standort Haldensleben eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen mit einem genehmigten maximalen Durchsatz von 72.016 kg/d. Die zentralen Produktionsanlagen sind u.a. die Ofenanlagen zum Brennen der keramischen Erzeugnisse. Sowohl die Brennöfen als auch Teile der Versorgungsinfrastruktur (Heizung) am Standort werden mit Erdgas („NG“, Natural Gas) betrieben.

Zur Absicherung der Produktionskapazitäten beabsichtigt die Geberit Keramik GmbH, am Standort in Haldensleben ein alternatives Versorgungskonzept mit Flüssiggas („LPG“, LPG = Liquefied Petroleum Gas, Flüssiggas, Propan nach DIN 51622) aufzubauen. Hierfür hat die Geberit Keramik GmbH bereits im Mai 2023 die Errichtung eines unterirdischen Flüssiggas-Lagertanks mit einem Nennvolumen von 200 m<sup>3</sup> und einer maximalen Lagermenge von 2,9 t Flüssiggas LPG im Rahmen einer Genehmigung nach § 71 BauO LSA bei der zuständigen Behörde des Landkreises Börde beantragt.

Ziel ist die Möglichkeit der Einspeisung unterschiedlicher Gasmisch-Varianten (LPG-NG, davon dauerhaft mind. Beimischung von 5% LPG) sowie die technische Vorbereitung der Anlage, der Gebäudetechnik und der Produktion auf eine Gasmengellage, die den vollumfänglichen Ersatz von NG durch LPG erfordert. Hierfür soll nun die maximale Lagerkapazität des Flüssiggastanks BE 30a für LPG auf 49 t erhöht werden.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Standort des Werkes Haldensleben der Geberit Keramik GmbH befindet sich in der Gemarkung Haldensleben, Flur 33, Flurstück 1837/218. Der Standort ist als Gewerbe- und Industriegebiet Haldensleben-Ost ausgewiesen. Dieses Gewerbe- und Industriegebiet wird im Süden durch den Mittellandkanal und im Norden durch die Bundesstraßen B 71 und B 245 begrenzt.

Ca. 900 m nördlich der Anlage liegt das FFH-Gebiet „Untere Ohre“.

Der geschützte Bestandteil „Grünlandflächen in der Ohreniederung“ umgibt den Standort von drei Seiten. In östlicher Richtung reicht es ca. 750 m, in nördlicher Richtung ca. 900 m und in westlicher Richtung ca. 2,3 km an die Anlage heran.

Das Überschwemmungsgebiet der Beber liegt ca. 450 m östlich der Anlage. Das Überschwemmungsgebiet der Ohre befindet sich ca. 800 m nördlich der Anlage.

Die nächstgelegene Wohnbaufläche liegt ca. 500 m südlich der Anlage. Weitere Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen befinden sich ca. 800 m westlich der Anlage.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Die bestehende Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist der Nr. 2.6.2, Spalte 2 der

Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet, die Nebenanlage zur Lagerung von Quarz der Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Durch die nun beantragte Erhöhung der Lagerkapazität für LPG (LPG = Liquefied Petroleum Gas, Flüssiggas, Propan nach DIN 51622) von 2,9 t auf 49 t fällt die geänderte LPG-Lageranlage unter den Punkt 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

#### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Mit dem Vorhaben werden keine speziellen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt.

#### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

##### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Gemäß „Anlagen- und Verfahrensbeschreibung: Flüssiggaslager mit Gasmischanlage Fa. Gerbit“ vom 29.03.2023 ist die Anlage mit mehrfachen Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung mit Inhaltsfernanzeige, Sicherheitsventile in den Rohrleitungen, Behälterarmaturen und Not-Aus-System) ausgestattet. Es entstehen durch die beantragte Lagerkapazitätserhöhung für das LPG keine zusätzlichen Emissionsquellen. Alle für die Emissionsquellen der Bestandsanlage festgelegten Grenzwerte aus Punkt 5.4.2.10 der TA Luft werden auch bei Betrieb mit LPG unterschritten. Durch die beantragte Änderung kommt es zu keiner signifikanten Veränderung der Lärmsituation am Standort. Auch durch die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität LPG auf 49 t werden keine zusätzlichen oder andersartigen Geruchsemissionen verursacht. Ein Brandschutznachweis wurde im Zuge der Errichtung der LPG-Anlage erstellt. Eine weitere Lagerung brennbarer Gase oder Flüssigkeiten am Standort sind nicht vorgesehen.

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

##### Schutzgüter Boden und Fläche

Für die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität des Flüssiggastanks BE 30a für LPG auf 49 t ist keine Änderung der bestehenden oder eine Errichtung zusätzlicher Bauwerke erforderlich. Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind und keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus.

### Schutzgut Wasser

Durch die wesentliche Änderung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Wasserbedarfs und der Abwasserentsorgung. Gefasstes, unverschmutztes Niederschlagswasser wird über die bestehende Niederschlagswasserkanalisation abgeleitet. Durch die geplante Änderung werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Anlage eingesetzt. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Veränderung des Abfallaufkommens der bestehenden Produktionsanlage.

Im Zuge des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Anlage, ist keine Gefährdung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und/ oder des Bodens zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Luft und Klima

Die geplante Anlage stellt keine relevante Geruchsquelle dar, gleichfalls ist keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevante Zunahme von Schadstoffimmissionen zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Für die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität des Flüssiggastanks BE 30a für LPG auf 49 t ist keine Änderung der bestehenden oder eine Errichtung zusätzlicher Bauwerke erforderlich. Daher ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für den Bereich der Betriebsfläche sind im GIS-Auskunftssystem keine archäologischen Verdachtsflächen vermerkt. Da mit dem Vorhaben zudem keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, gehen von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.